

80. 1. Ist bei der Neu feststellung der Versorgungsgebührrnisse auf Grund des § 45 Nr. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die Entscheidung der Militärbehörden, daß der Invalide in seiner Erwerbsfähigkeit infolge einer während seiner aktiven Militärdienstzeit eingetretenen Gesundheitsstörung nicht beschränkt sei, für die Gerichte bindend? Können diese auch andere als die bei der Entlassung des Invaliden von den Militärbehörden festgestellten Gesundheitsstörungen berücksichtigen?

2. Setzt die Zubilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Grund des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 desselben Gesetzes die Feststellung einer wirklichen Erwerbseinbuße voraus?

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) §§ 1, 4, 43, 45 Nr. 2.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 115.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1912 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. III 221/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Gründe:

„Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger auf Grund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Nr. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Erwerbsunfähigkeitsrente vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab (1. Juli 1906) beanspruchen kann. Der Kläger ist am 4. Januar 1869 in den aktiven Militärdienst eingetreten, hat an dem Feldzuge 1870/71 teilgenommen, ist

als Kapitulant bis zum 1. April 1890, zuletzt als Feldwebel, in diesem Dienste verblieben und zu diesem Tage nach 23 jähriger Dienstzeit „als dauernd ganzinvalid und teilweise erwerbsunfähig“ (Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 69 B. 1) mit der Pension vierter Klasse eines Feldwebels von 21 \mathcal{M} (§ 65) und einer Dienstzulage von 7,50 \mathcal{M} (§ 74) monatlich aus dem Militärdienste geschieden. Das Recht auf den Bezug dieser Rente und Zulage ruhte gemäß §§ 102, 103 MilPenfGes. infolge der Anstellung im Zivildienste, die der Kläger auf Grund des Zivilverorgungsscheins erhielt. Nach Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 wurden auf Grund dessen § 45 Nr. 2 die Versorgungsgebühren des Klägers von den Militärbehörden anderweit festgestellt. Dabei wurde ihm aber nur auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 9, 11 dieses Gesetzes eine Dienstzeitrente zuerkannt, die nach § 36 Nr. 3c bei dem Zivildiensteinkommen des Klägers von über 4000 \mathcal{M} völlig ruht; die von ihm beanspruchte Erwerbsunfähigkeitsrente auf Grund des § 1 Abs. 2, die nach § 36 Nr. 3a und b nur zum Teil ruhen würde, wurde ihm versagt, weil festgestellt sei, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit infolge einer während seiner aktiven Militärdienstzeit eingetretenen Gesundheitsstörung nicht beschränkt sei. Gegen den dies aussprechenden Bescheid des Kriegsministeriums vom 17. Juli 1907 hat der Kläger am 5. Dezember 1907 die vorliegende Klage erhoben. Beide Vorinstanzen haben festgestellt, daß der Kläger seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1906 infolge von Gesundheitsstörungen, die bereits während seiner Militärdienstzeit eingetreten seien, nämlich allgemeiner Überverkalkung und Rheumatismus, um 50 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei, und haben ihm daher auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 9 dieses Gesetzes eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 50 v. H. der Vollrente, also von 450 \mathcal{M} jährlich, zuerkannt, wovon nach § 36 Nr. 3 $\frac{30}{100}$ der Vollrente (180 \mathcal{M}) ruhen und 270 \mathcal{M} jährlich auszahlbar sind.

Die Revision greift nicht die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen an, sondern rügt nur Verletzungen des § 115 a MilPenfGes. vom 27. Juni 1871 und des § 4 in Verbindung mit § 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906. Beide Angriffe sind unbegründet.

1. § 115 des Gesetzes von 1871 bestimmt:

„Die Entscheidungen der Militärbehörde darüber:

- a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist,

.....
sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltendgemachten Ansprüche (§ 113) maßgebend.“

Der Beklagte hält diese Vorschrift auf den gegebenen Fall für anwendbar, weil nach § 45 Nr. 2 des Gesetzes von 1906 nur die Bestimmungen über den Betrag der Renten, nicht die sonstigen Vorschriften des neuen Gesetzes rückwirkende Kraft hätten. Er legt sie dahin aus, daß nur die Militärbehörden darüber zu entscheiden hätten, durch welche Leiden die Dienstunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt seien, so daß die Gerichte nicht, wie sie in dem vorliegenden Falle getan hätten, andere als die von den Militärbehörden bei der Entlassung festgestellten Gesundheitsstörungen bei der Prüfung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigen könnten und an die Entscheidung der Militärbehörden, daß diese Gesundheitsstörungen am 1. Juli 1906 nicht mehr bestanden hätten und jetzt nicht mehr beständen, gebunden seien.

Von diesen Ausführungen ist schon der Ausgangspunkt, die Anwendbarkeit des alten Gesetzes, rechtsirrig. Als Entscheidung der Militärbehörde, auf die sich der Beklagte berufen könnte, kommt im vorliegenden Falle nicht die vom 15. März 1890 in Betracht, die zu ungunsten des Beklagten die Ganzinvalidität und teilweise Erwerbsunfähigkeit des Klägers feststellt, sondern nur die vom 17. Juli 1907, die ausspricht, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit infolge einer während seiner aktiven Militärdienstzeit eingetretenen Gesundheitsstörung nicht beschränkt sei. Sie ist unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ergangen, auf Grund des § 45 Nr. 2 dieses Gesetzes, der die Neu festgestellt der Versorgungsgebühren der Kriegsteilnehmer nach den Vorschriften dieses Gesetzes anordnet. Eine von dem neuen Gesetz angeordnete Feststellung kann aber nur von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in dem von ihm geordneten Verfahren erfolgen. Folglich kann auch die Abgrenzung der Zuständigkeit der Militärbehörden einerseits und der Gerichte andererseits, die Frage, inwieweit die Entscheidungen der ersteren für die letzteren

bindend sind, nur nach dem neuen Gesetze beurteilt werden. Demnach kommt nicht § 115 des Gesetzes von 1871, sondern § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906 in Betracht, der, wie der Beklagte anerkennt, die Gerichte an die Entscheidung der Militärbehörde über die hier maßgebende Frage nicht bindet.

Diese Ansicht steht nicht im Widerspruche mit dem von der Revision angezogenen Urteile des erkennenden Senats in den Entsch. des RG.'s Bd. 71 S. 33, selbst wenn man völlig absteht von dem Unterschied in der Fassung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Novelle zum Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907, auf den sich dieses Urteil bezieht, und des § 45 Nr. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, in dem die in den Entscheidungsgründen dieses Urteils verwerteten Worte: „unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den damaligen Bestimmungen anzunehmenden pensionsfähigen Dienstinkommens“ fehlen. Denn in jenem Urteile handelte es sich um eine materiellrechtliche Frage, die Berechnung der Dienstzeit nach § 48 des Reichsbeamtengesetzes, während jetzt, wie erwähnt, eine die Zuständigkeit, also das Verfahren, betreffende Bestimmung in Betracht kommt.

Übrigens würde, auch wenn § 115 des Gesetzes von 1871 anwendbar wäre, die Revision erfolglos sein, da nach diesem nur die Dienstunfähigkeit selbst (und deren Grade, d. h. Ganzinvalidität oder Halbinvalidität), nicht aber deren Ursachen, die Gesundheitsstörungen, welche die Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben, der ausschließlichen Entscheidung der Militärbehörden unterstellt sind. Dies erhellt sowohl aus dem Wortlaute des § 115 als auch aus dessen Entstehungsgeschichte, insbesondere den Verhandlungen des Reichstags über den von ihm abgelehnten Antrag, in § 115 a hinter „Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder Erwerbsunfähigkeit“ einzuschalten.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1. Legislatur-Per. I Sess. 1871 Bd. 2 S. 1077 flg., Bd. 3 S. 435, 465 flg. und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 127, Bd. 36 S. 79; ferner die Ausführungen in den Entsch. des RG.'s Bd. 35 S. 97 und Bd. 74 S. 97.

Dem entsprechend hat auch in dem gegebenen Falle die Militärbehörde in ihrer Entscheidung vom 15. März 1890 die Leiden, welche die Dienstunfähigkeit des Klägers veranlaßt haben, überhaupt nicht festgestellt, auch nicht durch Bezugnahme auf die Zeugnisse der Militär-

ärzte, die selbst keine Entscheidungen im Sinne des § 115 darstellen. Haben aber die Militärbehörden 1890 nur über die Dienstunfähigkeit selbst, nicht über die diese verursachenden Leiden in einer für die Gerichte bindenden Weise zu entscheiden gehabt und entschieden, so ist es den Gerichten unbenommen, andere als die damals von den Militärärzten ermittelten Leiden bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1906 zu berücksichtigen.

2. In seinem zweiten Revisionsangriffe vertritt der Beklagte die Ansicht, eine Erwerbsunfähigkeitsrente könne nur zugebilligt werden, wenn eine Erwerbsbeeinträchtigung, ein Nachteil in den Einkommensverhältnissen des Invaliden, festgestellt werde. Daß diese Ansicht rechtsirrig ist, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 366 ausgeführt; auf diese Entscheidung wird verwiesen. Daß es sich dort um eine Rente aus § 1 Abs. 1 des Mannschafsterversorgungsgesetzes und um die Beeinträchtigung der beruflichen Erwerbsfähigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1), hier um eine Rente aus § 1 Abs. 2 und um die Beeinträchtigung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit (Satz 2) handelt, begründet keinen Unterschied. Der § 1 Abs. 2 weicht in dieser Hinsicht von § 1 Abs. 1 nicht ab, und für die Bedeutung der Worte: Aufhebung oder Minderung der „Erwerbsfähigkeit“ in § 1 Abs. 2 und Abs. 1 ist es ohne Belang, ob nach § 4 bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit der frühere Beruf oder die allgemeine Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist.“